

Die direkt Beteiligten beim Datenschutz

Zusammenfassung: In der DSGVO / GDPR wurden die Grundsätze des Bundesdatenschutzgesetzes im Wesentlichen in moderner Form übernommen. Wer bislang schon das Thema Datenschutz ernst genommen hat, muss zwar einige Inhalte und Dokumente anpassen, sieht sich aber vor allem mit neuen, moderneren Begriffen konfrontiert. Die wichtigsten dieser Begriffe werden in diesem Praxistipp erklärt.

Der Praxisfall: Beim Überarbeiten der bisherigen Datenschutzdokumente ist mancher wackere und altgediente Datenschützer immer wieder ins Straucheln gekommen. Hieß es bisher „Betroffener“, spricht man jetzt von „betroffener Person“. Gab es bislang „verantwortliche Stellen“, handelt es sich jetzt um den „Verantwortlichen“. Aus der Verarbeitung von Daten im Auftrag (Auftragsdatenverarbeitung - ADV) wurde die „Verarbeitung im Auftrag“ (Auftragsverarbeitung – AV). Die Beteiligten daran waren der „Auftraggeber“, der jetzt als „Verantwortlicher“ benannt ist und der „Auftragnehmer“, der jetzt „Auftragsverarbeiter“ heißt. Weitere kleinere Anpassungen mit manchmal größeren Auswirkungen begegnen uns überall in der DSGVO. Eigentlich Kleinigkeiten, wären da nicht alle Dokumente zu ändern, die dem Grunde nach weiter verwendet werden sollen. Eine kleine Verständnishilfe liegt mit diesem Praxistipp vor.

Interessantes zur Datenschutzgrundverordnung: Die Datenschutzgrundverordnung wurde in einer ersten Version im Spätjahr 2012 vorgelegt. Von den maßgeblichen Gremien Kommission, Ministerrat und EU-Parlament verabschiedet wurde sie Ende 2015. Die Verhandlungssprache war Englisch, das Ergebnis heißt auf Englisch General Data Protection Regulation (GDPR) und auf Deutsch Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO). Die deutsche Abkürzung findet man auch als DS-GVO oder als DSGVO-EU geschrieben. Nach der Übersetzung in die Landessprachen wurde sie im Mai 2016 im Amtsblatt der EU veröffentlicht, zehn Tage später, am 25. Mai 2016, trat sie mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren in Kraft. Am 26. April 2018 wurden kurz vor knapp noch letzte Korrekturen, vor allem bei Übersetzungsfehlern, vorgenommen. Die Rechtsgültigkeit erlangt sie damit am 25. Mai 2018. Ab diesem Tag ist sie von allen Verantwortlichen ohne weitere Übergangsfristen EU-weit anzuwenden.

Neue Begriffe in der Datenschutzgrundverordnung

Die zentrale Beteiligten am Datenschutz: Datenschutz zielt ausschließlich auf personenbezogene oder auf Personen beziehbare Daten ab. Es gibt Personen, deren Daten verarbeitet werden. Diese heißen in der DSGVO „betroffene Person“ und in der GDPR „data subject“. Außerdem gibt es Personen oder Organisationen, die Daten verarbeiten. Diese heißen in der DSGVO Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter bzw. unter GDPR „controller“ und „processor“.

Weitere Beteiligte: Weiter gibt es Personen oder Organisationen, denen Daten offengelegt werden, diese heißen in der DSGVO „Empfänger“ bzw. unter GDPR „recipient“. Personen oder Organisationen außerhalb der zuvor genannten, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten heißen „Dritter“ (DSGVO) bzw. „third party“ (GDPR).

Die Kontrolleure des Datenschutzes: Die im jeweiligen Mitgliedsstaat der E eingerichteten unabhängigen staatlichen Stellen zur Beratung der Beteiligten sowie zur Kontrolle des Einhaltens des Datenschutzes gemäß der DSGVO heißen Aufsichtsbehörden (DSGVO) bzw. „supervisory authority“. Vor allem bei länderübergreifenden Aktivitäten und grenzüberschreitenden Verarbeitungen personenbezogener Daten gibt es Situationen, in denen eine Kontrollstelle von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffen ist. Diese heißt „betroffene Aufsichtsbehörde“ (DSGVO) bzw. „supervisory authority concerned“ (GDPR).

Die Definitionen im Einzelnen

Betroffene Person – data subject: Im Sinne der DSGVO bezeichnet der Ausdruck „betroffene Person“ eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person. Als identi-

fizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind (zitiert nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO).

Verantwortlicher - controller: Im Sinne der DSGVO bezeichnet der Ausdruck „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (Auszug aus Art. 4 Nr. 7 DSGVO).

Beispiel zu „betroffener Person“ und „Verantwortlicher“: Anton Abele bestellt bei der Rein-und-Sauber GmbH über deren Homepage einen Hochdruckreiniger. Anton Abele ist *betroffene Person*, seine Daten, die bei der Bestellung entstehen, werden von der Rein-und-Sauber GmbH verarbeitet. Diese ist damit *Verantwortlicher*.

Auftragsverarbeiter - processor: Im Sinne der DSGVO bezeichnet der Ausdruck „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet (Art. 4 Nr. 8 DSGVO).

Beispiel zu „Auftragsverarbeiter“: Nach einiger Zeit benötigt Anton Abele die Kundenbetreuung der Rein-und-Sauber GmbH. Die Kundenbetreuung ist von der Rein-und-Sauber GmbH als Verantwortlicher in einem Callcenter, der Frage-und-Antwort GmbH, ausgelagert, was Anton Abele nicht weiß und auch nicht wissen muss. Ihm genügt es, wenn er kompetente Unterstützung bei seinem Problem erhält. Die Frage-und-Antwort GmbH ist der Auftragsverarbeiter für die Rein-und-Sauber GmbH.

Empfänger - recipient: Im Sinne der DSGVO bezeichnet der Ausdruck „Empfänger“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, denen personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich

bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht (Auszug aus Art. 4 Nr. 9 DSGVO).

Beispiel zu „Empfänger“ und „Dritter“: Anlässlich der Kundendienst-Unterstützung durch das Callcenter stellt sich heraus, dass ein wichtiges Teil des Hochdruckreinigers als Garantiefall ersetzt werden muss. Daher erhält der Hersteller des Geräts die Information, um welches Teil es sich handelt, und die Daten der betroffenen Person, um das Gerät identifizieren zu können und dieses an die Anschrift der betroffenen Person zu versenden. Beim Erhalt der Informationen zu Gerät und Defekt ist der Hersteller Empfänger der Daten. Das mutmaßlich erforderliche Ersatzteil wird einem Vertragspartner vor Ort zugesandt, der als Monteur zu Anton Abele fährt und das Teil austauscht. Dieser Monteur ist ebenfalls „Empfänger“ der Daten der betroffenen Person.

Dritter – third party: Im Sinne der DSGVO bezeichnet der Ausdruck „Dritter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten (Art. 4 Nr. 10 DSGVO).

Beispiel zu „Dritter“: Der Hochdruckreiniger funktioniert auch nach der Reparatur nicht so, wie sich Anton Abele das vorgestellt hat, und so gibt er die den Vorgang betreffenden personenbezogenen Daten zur Durchsetzung seiner Verbraucherrechte an einen Anwalt („Dritter“) weiter.

Fazit: Man sieht an diesem einfachen Beispiel mit den wichtigsten Beteiligten am Datenschutz sehr schön, wie viele Stellen (Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, Empfänger und Dritte) heutzutage personenbezogene Daten zu einem alltäglichen Vorgang erhalten können. Die DSGVO / GDPR hat hier mit klaren Begriffen und Regelungen dazu beigetragen, dass die betroffene Person diese Wege der Daten nachvollziehen und ihre Rechte und Freiheiten im Zusammenhang mit Datenschutz wahrnehmen und bei Bedarf durchsetzen kann.

Eberhard Häcker, Ens Dorf

Der Autor Eberhard Häcker ist Geschäftsführer der TDSSG GmbH – Team Datenschutz Services – und seit vielen Jahren als Externer Datenschutzbeauftragter und Datenschutzberater tätig. Seine Fachaufsätze erscheinen regelmäßig in unterschiedlichen Publikationen. Außerdem ist er Geschäftsführer der HäckerSoft GmbH, die unter anderem mit der Datenschutzsoftware DATSIS und der Lernplattform Optilearn (Pflichtschulungen für Datenschutzbeauftragte) am Markt aktiv ist. Sein Lieblingsprojekt ist datenschuttkabarett.de.